

**Dritte Satzung zur
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Füssen
vom 18.12.2024**

Auf Grund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen vom 25.11.2014 (Allgäuer Zeitung vom 01.12.2014), zuletzt geändert am 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

>>Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Einleitungsgebühren (§ 10).<<

2. § 9 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

>>§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss

Nennndurchfluss (Q _n) m³/Stunde	Dauerdurchfluss (Q ₃) m³/Stunde	Grundgebühr €/Jahr
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	60,00
bis Q _n 6	bis Q ₃ 10	150,00
bis Q _n 10	bis Q ₃ 16	240,00
bis Q _n 15	bis Q ₃ 25	375,00
bis Q _n 40	bis Q ₃ 63	945,00
bis Q _n 60	bis Q ₃ 100	1.500,00<<

3. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

>>Die Gebühr beträgt 3,56 € pro Kubikmeter Abwasser.<<

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Füssen, den 18.12.2024
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister